

**Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamtes
- Beurkundungsvorschriften (AV-Beurk)-**

Vom 10.11.2016

BildJugWiss III B 43

Telefon: 90227 - 5295, intern: 9227 - 5295

INHALTSÜBERSICHT

Nummern

I. Allgemeines

- | | |
|---|------|
| A) Geltungsbereich | 1 |
| B) Ermächtigung | 2-3 |
| C) Allgemeine Grundsätze der Urkundstätigkeit | 4-13 |

II. Inhalt der Tätigkeit

- | | |
|--|-------|
| A) Beurkundung | 14-21 |
| B) Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften sowie Zustellung durch Aushändigung | 22-25 |
| C) Rechtsnachfolgeklauseln | 26-30 |
| D) Weitere vollstreckbare Ausfertigungen | 31-34 |
| E) Beurkundungsregister und Aufbewahrung der Urkunden | 35-38 |

III. Sonstige Bestimmungen

- | | |
|--|-------|
| A) Äußere Form der Urkunden | 39-40 |
| B) Rechtsmittel | 41-42 |
| C) Haftung, strafrechtliche Vorschriften | 43-44 |
| D) Inkrafttreten | 45 |

Auf Grund des § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. XII G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

I. Allgemeines

A. Geltungsbereich

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

Diese Vorschriften gelten für die Tätigkeit der Urkundspersonen in den Jugendämtern (§§ 59 und 60 SGB VIII), die in entsprechender Anwendung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.11.2015 (BGBl. I 2090) geändert worden ist, ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 BeurkG). Ferner finden einzelne Vorschriften der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) der Verwaltungsverordnung der Senatsverwaltung für Justiz vom 5. Juni 2001 (Amtsblatt für Berlin vom 22. Juni 2001, Nummer 31, S. 2717), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der DONot vom 06. September 2013 (ABl. S. 2004), entsprechende Anwendung.

B. Ermächtigung

2. Persönliche Voraussetzungen

Die öffentliche Urkunde besitzt im Rechtsverkehr Beweiskraft (§§ 415, 416a, 417 und 418 Zivilprozessordnung - ZPO). Die Tätigkeit der Urkundsperson unterscheidet sich insoweit nicht von der des Notars, Richters, Rechtspflegers oder Standesbeamten. Zur Urkundsperson soll nur bestellt werden, wer an Qualifizierungsmaßnahmen des Landes oder anerkannter Bildungsträger zum Beurkundungsrecht teilgenommen hat, über ausreichende Fachpraxis im Bereich Vormundschaften/Beistandschaften verfügt und im Übrigen persönlich und fachlich geeignet ist. Als geeignet werden Beamtinnen, Beamte und Angestellte angesehen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beurkundung bieten.

3. Ermächtigungsverfahren

Die Ermächtigung gemäß § 59 Abs. 3 SGB VIII erteilt das für den Bereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes und widerruft sie, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

C. Allgemeine Grundsätze der Urkundstätigkeit

4. Öffentlicher Glaube

Die Urkundsperson ist eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person (§ 415 ZPO). Durch die nach Nummer 3 dieser Vorschriften erteilte Ermächtigung wird das Dienstverhältnis der Urkundsperson zu ihrer Dienstbehörde nicht berührt.

5. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Tätigkeiten nach § 59 SGB VIII ist jedes Jugendamt (§ 87 e SGB VIII). Die nach § 59 SGB VIII ermächtigte Urkundsperson ist für diese Beurkundungen zuständig, unabhängig davon, ob in diesem Bezirk eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft geführt oder eine Beratung oder Unterstützung gemäß § 18 oder § 52 a SGB VIII geleistet wird.

6. Sachliche Zuständigkeit, Unwirksamkeit

Die Urkundsperson ist sachlich zuständig für die in § 59 Abs. 1 SGB VIII genannten Beurkundungen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit oder gegen zwingende Formvorschriften, die sich insbesondere aus § 1594 Abs. 2, §§ 1598, 1626 b Abs. 1 und § 1626 e BGB sowie §§ 6, 7 und 9 BeurkG ergeben, haben die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge.

7. Kostenfreiheit

Beurkundungen durch die Urkundsperson des Jugendamtes im Land Berlin sind kostenfrei, ebenso die Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften (§ 64 SGB X).

8. Interessenkollision

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, denen in der betreffenden Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, die Vertretung eines Beteiligten insbesondere im Rahmen der Aufgaben nach § 55 SGB VIII obliegt, sollen zum Ausschluss von Interessenkonflikten nicht als Urkundsperson tätig werden (§ 3 BeurkG, § 59 Abs. 2 SGB VIII). Hält sich die Urkundsperson aus diesen oder anderen Gründen für befangen oder an der Beurkundung gehindert (§§ 6, 7 BeurkG) oder wird sie wegen Befangenheit abgelehnt, so tritt eine andere Urkundsperson an ihre Stelle. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Begründetheit der Besorgnis der Befangenheit trifft im Streitfall der/die Vorgesetzte der Urkundsperson.

9. Identität

Die Erklärenden sollen in der Niederschrift (Urschrift) so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind (§ 10 BeurkG). Bei mehreren Vornamen sind diese aufzunehmen, bei Verheirateten ist der Geburtsname zu vermerken. Soweit Namen mit Zusatzzeichen wie Akzenten oder Häkchen geschrieben werden, müssen diese auch für die Beurkundung verwendet werden. Außerdem sollten Geburtstag, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift aufgeführt werden. Die Erklärenden haben sich grundsätzlich durch einen gültigen Personalausweis oder Pass oder im Behelfsfall ein anderes gültiges amtliches Dokument, das mit Lichtbild versehen ist, auszuweisen. Bei einem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokuments ist dies entsprechend zu vermerken. Ohne diese Nachweise ist die Prüfung der Identität mit Hilfe einer unbeteiligten dritten Person möglich. Die mit Hilfe einer unbeteiligten dritten Person vorgenommene Identitätsprüfung ist mittels Niederschrift zu dokumentieren. Sind Erschienene der Urkundsperson persönlich bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis in der Urkunde. Zweifel an der Identität sind in der Niederschrift zu benennen.

10. Geschäftsfähigkeit

(1) Zweifel der Urkundsperson an der Geschäftsfähigkeit einer beteiligten Person sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Eine beschränkte Geschäftsfähigkeit steht in den Fällen der §§ 1596, 1597 und 1626 c BGB einer Beurkundung nicht entgegen. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedarf es der erforderlichen Zustimmungen; diese sind ebenfalls zu beurkunden.

(3) Bevor die Erklärung eines Schwerkranken entgegengenommen werden kann, ist zu prüfen, ob der Erklärende bei klarem Bewusstsein ist, die Erklärung erfassen und die Belehrung verstehen kann (vgl. § 105 Abs. 2 BGB). Die getroffene Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 11 BeurkG).

11. Beteiligung behinderter Personen: Hör-, Sprach-, Sehbehinderte

Liegen bei einer beteiligten Person Behinderungen vor, die es erforderlich erscheinen lassen, weitere Personen, zum Beispiel Zeugen, heranzuziehen, sind die §§ 22 bis 26 BeurkG besonders zu beachten. Auf Verlangen einer hör- oder sprachbehinderten beteiligten Person soll ein(e) Gebärdensprachdolmetscher(in) hinzugezogen werden. Schreibunfähig ist auch, wer infolge augenblicklicher körperlicher Behinderung oder Schwäche seinen/ihren Namen nicht zu schreiben vermag.

12. Urkundssprache/Dolmetscher/Sprachmittler

(1) Die Urkunde wird in deutscher Sprache errichtet (§1 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BeurkG).

(2) Ist eine beteiligte Person nach ihren Angaben oder nach Überzeugung der Urkundsperson der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden. Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muss der beteiligten Person anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Für die Übersetzung muss, falls die Urkundsperson nicht selbst übersetzt, ein(e) Dolmetscher(in) hinzugezogen werden (§ 16 BeurkG). In geeigneten Fällen kann statt des Dolmetschers/ der Dolmetscherin ein(e) Sprachmittler(in) zugelassen werden. Für diese Personen gelten die §§ 6 und 7 BeurkG entsprechend. Auf eine(n) beeidigte(n) Dolmetscher(in) kann verzichtet werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

(3) Die beteiligte Person kann eine schriftliche Übersetzung der Niederschrift verlangen. Der Verzicht auf die Hinzuziehung eines/einer beeidigten Dolmetschers/ Dolmetscherin sowie der Verzicht auf die schriftliche Übersetzung sollen in die Niederschrift aufgenommen werden. Ist eine beteiligte Person Ausländer, aber der deutschen Sprache mächtig, ist diese Feststellung in die Urkunde aufzunehmen. Die Beiziehung eines/einer beeidigten Dolmetschers/ Dolmetscherin/ Sprachmittlers/ Sprachmittlerin ist dann nicht erforderlich.

13. Unterschriftsleistung

Die Niederschrift ist von den Beteiligten eigenhändig zu unterschreiben. Es muss nicht mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden.

II. Inhalt der Tätigkeit

A. Beurkundung

14. Grundsatz

(1) Die Urkundsperson hat bei der Vornahme der Beurkundung neutral und objektiv zu sein. Alleiniges Ziel der Urkundsperson ist es, eine der jeweiligen Sachlage entsprechende und den Interessen der bei ihm als Beteiligte auftretenden Personen gerecht werdende öffentliche Urkunde aufzunehmen und die Aufnahme zweifelhafter oder unwirksamer Urkunden zu verhindern. Die Urkundsperson muss sich zur Erreichung dieses Zieles von ihren sonstigen Aufgaben völlig lösen;

sie soll den wahren Willen der Beteiligten erforschen, Zweifel hierüber oder an der gesetzlichen Zulässigkeit der vorzunehmenden Beurkundung mit den Beteiligten erörtern und diese objektiv im Sinne der §§ 17 und 18 BeurkG belehren.

(2) Die Urkundsperson nimmt die Belehrung mündlich nach deutschem Recht vor. Hat eine beteiligte Person eine ausländische Staatsbürgerschaft, so ist darauf hinzuweisen, dass auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann. Eine Verpflichtung zur Belehrung über Rechtswirungen nach ausländischem Recht besteht nicht.

15. Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und Mutterschaft

(1) Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über:

- a) die Abstammung und Verwandtschaft (§§ 1591, 1592 BGB),
- b) die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft (§ 1600 d BGB),
- c) die erforderliche Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB und gegebenenfalls weitere erforderliche Zustimmungen nach § 1595 Abs. 2, § 1596 Abs. 1, letzter Satz und § 1599 Abs. 2 BGB),
- d) die unterhaltsrechtlichen Folgen (§§ 1601 ff., 1612 a-c, 1613, 1615 Abs. 1 BGB),
- e) die erbrechtlichen Folgen (§ 1924 Abs. 1 und 4 BGB),
- f) den Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung sowie auf Einsicht in das Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift (§ 1598 a BGB), das Widerrufs- oder Vaterschaftsanfechtungsrecht (§ 1597 Abs. 3, §§ 1600, 1600 a und b BGB),
- g) die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung (§§ 1626 a¹ und b BGB), der Sorgerechtsübertragung (§§ 1671, 1680 BGB) und der gerichtlichen Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts (§ 1626 a Abs. 2 BGB),
- h) die namensrechtlichen Regelungen (§§ 1617, 1617 a und b, 1618 BGB),
- i) das Umgangsrecht (§§ 1684, 1685, 1686 a BGB),
- j) die Beischreibung eines Randvermerks im Geburtenbuch.

(2) In den Fällen der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärungen vor der Geburt des Kindes (§ 1594 Abs. 4, § 1595 Abs. 3 BGB) und der Vaterschaftsanerkennung durch einen Dritten (§ 1599 Abs. 2 BGB) ist darauf hinzuweisen, dass die Vaterschaftsanerkennung frühestens zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und/oder der rechtskräftigen Ehescheidung der Mutter wirksam wird.

(3) Bei der Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB sind die Beteiligten auf die Anfechtungsfrist nach § 1600 b BGB hinzuweisen.

¹ Siehe hierzu BVerfGE vom 21. Juli 2010 - 1 BvR 420/09 -

(4) Bei der Vaterschaftsanerkennung eines Dritten vor rechtskräftiger Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600 BGB ist folgende Formulierung in die Urkunde aufzunehmen: „Diese Erklärung gebe ich ab für den Fall der rechtskräftigen Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren ist beim FamG ... unter der Geschäftsnummer anhängig.“

(5) Bei Beteiligung von ausländischen Elternteilen ist gegebenenfalls über ein Mutterschaftsanerkennnis und/oder weitere Zustimmungsvorbehalte nach ausländischem Recht zu informieren.

16. Beurkundung von Verpflichtungserklärungen mit Unterwerfungsklausel

(1) Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über:

- a) die Voraussetzungen für Unterhaltsforderungen (§§ 1601, 1615 Abs. 1 BGB),
- b) die Unterhaltsbedürftigkeit und Maß des Unterhalts (§§ 1602, 1610 BGB),
- c) die Geltendmachung von Sonderbedarf (§1613 Abs. 2 BGB) und Mehrbedarf (§1610 Abs. 2 BGB),
- d) die Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht (§§ 1603, 1605 BGB),
- e) die Grundsätze des Individualunterhalts auf der Grundlage des § 1612 a BGB oder als statischer Unterhalt,
- f) die Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld/Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen (§§ 1612 b, 1612 c BGB),
- g) die Bedeutung der Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung (§ 60 SGB VIII),
- h) die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Abänderung des Unterhaltstitels (§§ 238 ff. FamFG),
- i) den Forderungsübergang bei Beurkundungen für den Rechtsnachfolger (§ 59 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII).

(2) Ist der Unterhaltspflichtige nur zur Anerkennung eines Teilbetrages des vom Kind geforderten Unterhalts bereit, so ist dieser Betrag zu beurkunden. Die Tatsache, dass es sich nur um einen Teilbetrag handelt, ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. Der Unterhaltspflichtige ist darüber zu belehren, dass die Restforderung vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden kann.

17. Aufnahme von Einwendungen des Unterhaltspflichtigen

Die Einwendungen des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils sind unter den in § 252 FamFG genannten Voraussetzungen von der Urkundsperson aufzunehmen. Eine rechtliche Belehrung erfolgt nicht.

18. Beurkundung der gemeinsamen Sorgeerklärung

Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über die:

- a) Voraussetzungen für die Abgabe dieser Sorgeerklärungen (§§ 1626 a²-c BGB),
- b) Pflichten und Rechte der gemeinsamen Sorge (§§ 1627, 1629 Abs. 1 und 2, §§ 1631, 1678, 1680, 1687 BGB),
- c) Möglichkeit der Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Gericht § 1626 a BGB),
- d) Möglichkeit der Namensbestimmung (§§ 1617, 1617 b und c BGB),
- e) Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Einzelangelegenheiten (§ 1628 BGB),
- f) Änderung der gemeinsamen Sorge (§ 1671 BGB),
- g) Mitteilungspflicht des beurkundenden Jugendamtes an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes (§ 1626 d Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 58 a SGB VIII),
- h) Voraussetzung der Wirksamkeit einer Sorgeerklärung bei Abgabe durch einen Elternteil.

19. Beurkundung des Widerrufs der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 59 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)

In die Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Widerruf gemäß § 1746 Abs. 2 BGB gegenüber dem Familiengericht erklärt wird. Die erklärende Person ist darauf hinzuweisen, dass der Widerruf erst mit Eingang beim Familiengericht wirksam wird.

20. Verzichtserklärung des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge

Nummer 18 gilt entsprechend (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

21. Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes

Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über die Verpflichtung zur Erstattung der für das Kind aufgewandten öffentlichen Mittel gemäß § 7 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171)).

² Siehe hierzu BVerfGE vom 21. Juli 2010 - 1 BvR 420/09 -

B. Erteilung von Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften sowie Zustellung durch Aushändigung

22. Zuständigkeit

Die Urkundsperson ist, auch wenn sie die Urkunde nicht selbst aufgenommen hat, zuständig:

- a) für die Erteilung vollstreckbarer (Teil-) Ausfertigungen der Verpflichtungserklärungen,
- b) für die Erteilung beglaubigter Abschriften der Urkunden,
- c) für die Bezifferung einer ab dem 21. Oktober 2005 beurkundeten Verpflichtungserklärung nach § 245 FamFG,
- d) für die Bestätigung nach § 1079 ZPO einer ab dem 21. Oktober 2005 beurkundeten Verpflichtungserklärung.

23. Vollstreckungsklausel

Die vollstreckbare Ausfertigung ist am Schluss mit folgender Vollstreckungsklausel gemäß § 725 ZPO zu versehen: „Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Abschrift wird hiermit für das Kind XXX zum (1., 2., ...) Male ausgefertigt und diese Ausfertigung ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Es folgen Ort, Datum, Unterschrift der Urkundsperson sowie Siegel. Auf der Urschrift ist zu vermerken, wem und an welchem Tage eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt worden ist. Auf der Urschrift ist kein Siegel erforderlich.

24. Handlungsverbot

Für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gelten die Regelungen zum Ausschluss bestehender Interessenkonflikte gemäß Nummer 8 entsprechend.

25. Zustellung

Die Zustellung der beglaubigten Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung kann durch Aushändigung einer Urkundsperson der ausstellenden Behörde (§ 60 Satz 2 SGB VIII, § 173 ZPO) vorgenommen werden. Die Aushändigung ist auf der beim Jugendamt zu verwahrenden Urschrift, der vollstreckbaren Ausfertigung und der beglaubigten Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken. Der Vermerk ist durch die Urkundsperson mit Datum zu versehen, zu unterschreiben und zu siegeln (kein Siegel auf der Urschrift erforderlich).

C. Rechtsnachfolgeklauseln

26. Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel einer nach § 59 SGB VIII errichteten Urkunde für Forderungen aus der Vergangenheit ist für die Umschreibung eine Urkundsperson desjenigen Jugendamtes zuständig, das die Urschrift der Urkunde verwahrt. Die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel erfolgt auf Antrag. Die Urkundsperson soll die Beteiligten hören. Die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel ist mehrfach möglich (vgl. § 733 ZPO).

27. Voraussetzungen

Die Urkundsperson darf dem Antrag gemäß Nummer 26 nur dann entsprechen, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, vgl. § 727 Abs. 1 ZPO. Der Urkundsperson sind bei Umschreibungen auf öffentlich-rechtliche Leistungsträger folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- a) die bereits früher erteilte erste vollstreckbare Ausfertigung oder eine an ihre Stelle getretene weitere vollstreckbare Ausfertigung,
- b) die von der Unterhaltsvorschussstelle, dem Sozialleistungs- oder Jugendhilfeträger unterzeichnete und gesiegelte spezifizierte Aufstellung der im Bewilligungszeitraum entstandenen erstattungspflichtigen Leistungen und der übergegangenen Unterhaltsforderungen,
- c) im Falle der Überleitung von Unterhaltsansprüchen (kein gesetzlicher Anspruchsübergang) die Übergangsanzeige/Überleitung und der Zustellnachweis,
- d) die aktuelle Anschrift des Schuldners.

Ist die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung abzulehnen, weil die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, ist der Gläubiger auf die Klagemöglichkeit nach § 731 ZPO hinzuweisen.

28. Vermerk auf Urschrift und vollstreckbarer Ausfertigung

(1) Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrages und steht die Gesamtsumme aus der Schuldverpflichtung dem Antragsteller zu, so ist auf der Urschrift der Urkunde hinter dem bisherigen Vollstreckungsvermerk folgender Zusatz anzubringen: „Eine vollstreckbare Ausfertigung vorstehender Urkunde ist dem/der ... als Rechtsnachfolger des oben bezeichneten Kindes wegen einer Forderung von ... € (in Worten: ... Euro) für den Zeitraum vom ... bis ... erteilt worden. Die Rechtsnachfolge ist:

- a) „durch Überleitungsanzeige gemäß § ... vom ... eingetreten.“ oder
- b) „kraft Gesetzes gemäß § ... eingetreten und durch Leistungsaufstellung vom ... urkundlich nachgewiesen.“

Der Vermerk ist mit dem Ort und dem Datum der Amtshandlung und der Unterschrift der Urkundsperson zu versehen.

(2) Auf die bereits vorhandene erste vollstreckbare Ausfertigung ist folgende neue Vollstreckungsklausel zu setzen: „Diese Ausfertigung wird dem/der ... als Rechtsnachfolger des oben bezeichneten Kindes aufgrund einer bestehenden Forderung von ... € (in Worten: ... Euro) für den Zeitraum vom ... bis ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Sie ist von der Urkundsperson zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

29. Teilforderung

Kann aus dem in Anspruch genommenen Schuldtitel außer dem Rechtsnachfolger auch noch der ursprüngliche Gläubiger Forderungen geltend machen, so ist eine „Erste vollstreckbare Teilausfertigung“ zu erstellen. Vollstreckbare Teilausfertigungen können wiederholt erteilt werden, wenn weitere Ansprüche auf Dritte übergegangen sind. Bei unterschiedlichen Zeiträumen und/oder unterschiedlichen Gläubigern handelt es sich immer um eine erste vollstreckbare Teilausfertigung.

30. Erste vollstreckbare Teilausfertigung

(1) Die Urkundsperson bringt auf der Urschrift der Urkunde hinter den bisherigen Vollstreckungsvermerk folgenden Zusatz an: „Erste vollstreckbare Teilausfertigung der vorstehenden Urkunde ist dem/der ... als Rechtsnachfolger hinsichtlich einer Forderung von ... € aus dem Zeitraum vom ... bis ... erteilt worden. Die Rechtsnachfolge ist:

- a) „durch Überleitungsanzeige gemäß § ... vom ... eingetreten.“ oder
- b) „kraft Gesetzes gemäß § ... eingetreten und durch Leistungsaufstellung vom ... urkundlich nachgewiesen.“

Der Vermerk ist mit dem Ort und dem Datum der Amtshandlung und der Unterschrift der Urkundsperson zu versehen.

(2) Neu zu fertigen ist eine „Erste vollstreckbare Teilausfertigung“, die bis auf die Ausfertigungs- und die Vollstreckungsklausel denselben Text enthält wie die Urschrift (es kann eine Kopie sein). Sie ist mit einer Vollstreckungsklausel gemäß Nummer 28 Abs. 2 zu versehen. Die Klausel ist von der Urkundsperson zu unterzeichnen und mit Ort, Datum und Siegel zu versehen.

(3) Auf die bereits vorhandene erste vollstreckbare Ausfertigung ist folgender Text zu setzen: „Die Forderung des Gläubigers aus dem Schultitel hinsichtlich der Zeit vom ... bis ... verringert sich um ... € (in Worten: ... Euro). In dieser Höhe ist dem/der ... als Rechtsnachfolger eine erste vollstreckbare Teilausfertigung erteilt worden“. Es folgen Ort, Datum, Unterschrift und Siegel.

D. Weitere vollstreckbare Ausfertigungen

31. Voraussetzungen

Die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren (Teil-) Ausfertigung ist durch § 60 Nr. 2 SGB VIII und § 733 ZPO geregelt.

32. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist eine Urkundsperson desjenigen Jugendamtes, bei welchem die Urschrift verwahrt wird (§ 48 BeurkG). Über die Erteilung entscheidet das für das vorgenannte Jugendamt zuständige Amtsgericht. Dazu hat die Urkundsperson unter Angabe der Anschriften der Beteiligten den begründeten Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung und eine Kopie oder Abschrift der Urschrift einzureichen.

33. Vermerke

(1) Auf die Urschrift ist hinter den Vollstreckungs- und Aushändigungsvermerk folgender weiterer Vermerk zu setzen: „Auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes ... vom ..., Geschäftsnummer ..., wurde vorstehende Urkunde für das Kind ... zum ... Male ausgefertigt und ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Der Vermerk ist durch die Urkundsperson mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(2) Zur Herstellung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung genügt eine Kopie der Urschrift auf festem holzfreiem weißen oder gelblichen Papier in DIN-Format (§ 29 DONot). Sie erhält die Aufschrift: „ ... vollstreckbare Ausfertigung“ und ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes ... vom ..., Geschäftsnummer ..., wird vorstehende Urkunde für das Kind ... zum ... Male ausgefertigt und ihm zum Zwecke der Zwangs-

vollstreckung erteilt“. Der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Siegel der Urkundsperson zu versehen.

(3) Für die beglaubigte Abschrift genügt eine Kopie der ... vollstreckbaren Ausfertigung mit der Aufschrift: „Beglaubigte Abschrift der ... vollstreckbaren Ausfertigung“. Am Ende folgt der Beglaubigungsvermerk, der mit Ort, Datum, Unterschrift der Urkundsperson und Siegel zu versehen ist.

34. Zustellung

Die Zustellung in den Fällen der Abschnitte C und D ist Sache des Vollstreckungsgläubigers.

E. Beurkundungsregister und Aufbewahrung der Urkunden

35. Beurkundungsregister

Bei jedem Jugendamt ist ein Beurkundungsregister zu führen. Das Beurkundungsregister kann auch digital geführt werden.

36. Eintragung in das Beurkundungsregister

Nach Abschluss des Beurkundungsvorganges ist unverzüglich die Eintragung in das Beurkundungsregister vorzunehmen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

jährlich fortlaufende Nummer,
Tag der Beurkundung,
Grund der Beurkundung,
Zuname, Vorname und Wohnung bzw. Dienstanschrift der Personen, mit welchen die Urkunde aufgenommen wurde,
Zuname, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der begünstigten Person,
Bemerkungen (z.B. GeschZ. Jugendamt).

Die fortlaufende Registernummer ist auf der Urschrift der Urkunde zu vermerken (§ 28 DONot). Wurde eine Nummer nicht genutzt, ist zu vermerken, dass diese Nummer nicht vergeben wurde. Wurde eine Nummer doppelt verwendet, ist mit a) und b) aufzugliedern.

37. Aufbewahrung

(1) Die Urschriften der Urkunden und die beglaubigten Erklärungen sind, jahrgangsweise und nach der fortlaufenden Nummer des Registers geordnet, ebenso wie das Register 100 Jahre lang aufzubewahren, die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen bis auf weiteres dauernd, wobei keine Konservierungspflicht besteht (§ 5 Abs. 4, § 18 DONot). Gesiegelte Leistungsaufstellungen im Rahmen der Rechtsnachfolge sind zur Urschrift zu nehmen und aufzubewahren. Es besteht eine Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung (§ 61 Abs. 1 GGO I). Bei der Aktenvernichtung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (ArchGB) zu beachten.

(2) Ist die Urschrift einer Urkunde ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen, so kann auf einer noch vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift vermerkt werden, dass sie an die Stelle der Urschrift tritt. Vor

der Ersetzung einer Urkunde mit einer Unterhaltsverpflichtung ist der Schuldner zu hören. Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden (§ 46 BeurkG).

38. Prüfungen

Durch mindestens jährlich vorzunehmende Prüfungen ist sicherzustellen, dass das Beurkundungsregister ordnungsgemäß geführt und die Urschriften sicher verwahrt werden. Die Prüfung ist Aufgabe der für Beurkundungen zuständigen Leitung.

III. Sonstige Bestimmungen

A. Äußere Form der Urkunden

39. Form der Urkunde

(1) Die Urkunden sind deutlich und unmissverständlich zu formulieren; Abkürzungen sollen vermieden werden. Die Urkunde kann über Computer erstellt werden, wenn sie dokumentenecht ausgedruckt wird. Hinsichtlich der Datenspeicherung ist der Datenschutz zu beachten. Es können Kugelschreiber (schwarz und blau) benutzt werden, deren Minen der DIN-Norm 16 554 oder der ISO 12757-2 entsprechen (§ 29 DONot). Es darf nicht radiert oder Worte auf sonstige Weise unleserlich erstellt oder gemacht werden. Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben (§ 28 Abs. 1 DONot). Entstehende Lücken sind, soweit erforderlich, durch Füllstriche gegen nachträgliche Einfügungen zu sichern. Zusätze oder Änderungen sollen vor den Unterschriften vermerkt und von der Urkundsperson gegengezeichnet werden.

(2) Offensichtliche Schreibfehler darf die Urkundsperson auch nach Abschluss der Niederschrift durch einen von ihr zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Wird eine Berichtigungsverhandlung aufgenommen, so ist eine beglaubigte Abschrift mit der ursprünglichen Verhandlung zu verbinden.

40. Verwendung der Siegel

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung der Verpflichtungserklärung bedarf es nicht der Verwendung des Prägesiegels, es genügt der Farbdruckstempel (§ 2 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 DONot). Prägesiegel und Schnur werden jedoch verwendet, wenn mehrere Blätter miteinander verbunden werden müssen (§ 44 BeurkG, §§ 30, 31 DONot).

B. Rechtsmittel

41. Beschwerde gegen die Versagung der Beurkundung

Lehnt die Urkundsperson eine Beurkundung oder eine Amtshandlung nach §§ 45, 46, 51 BeurkG ab, so hat sie die für Beurkundungen zuständige Leitung darüber in Kenntnis zu setzen. Bleibt es bei der Verweigerung der Amtshandlung, so ist über das Rechtsmittel zu belehren (§ 54 BeurkG). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des FamFG (§ 15 Abs. 2 BNotO). Beschwerdegericht ist das Landgericht Berlin.

42. Zuständigkeit der Amtsgerichte

Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder die Zulässigkeit der Befreiung nach § 245 FamFG betreffen, über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung sowie über Anträge nach § 1081 ZPO entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht (siehe Nummer 32).

C. Haftung, strafrechtliche Vorschriften und Sonstiges

43. Haftung

Entsteht den Beteiligten oder einer dritten Person dadurch ein Schaden, dass die Urkundsperson vorsätzlich oder fahrlässig eine formell oder sachlich unrichtige Amtshandlung vorgenommen hat, so haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Die Vorschriften über die Rückgriffshaftung bleiben unberührt.

44. Strafrechtliche Vorschriften

Die Urkundsperson macht sich strafbar, wenn sie vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt (§ 348 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB). Ferner macht sie sich strafbar, wenn sie eine ihr amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht (§ 133 Abs. 1 und 3 StGB).

D. Inkrafttreten

45.

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.12.2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30.11.2021 außer Kraft.